

**Salzburger Landesrechnungshof**

**Bericht über die**

**Sonneninsel GmbH**

**Jänner 2016**

003-3/171/10-2015

## Inhaltsverzeichnis:

<b>1.</b>	<b>Allgemeines.....</b>	<b>4</b>
1.1.	Grundlage und Umfang der Prüfung.....	4
1.2.	Aufbau des Berichtes .....	6
<b>2.</b>	<b>Sonneninsel GmbH .....</b>	<b>7</b>
2.1.	Finanzierung der Sonneninsel .....	7
2.2.	Verzicht durch Sonneninsel GmbH auf freiwillige Prüfung .....	8
2.3.	Veröffentlichung von Prüfergebnissen durch Sonneninsel GmbH.....	9
<b>3.</b>	<b>Förderabwicklung.....</b>	<b>10</b>
<b>4.</b>	<b>Anhang .....</b>	<b>12</b>

## Abkürzungsverzeichnis:

Abs.	Absatz
bzw.	beziehungsweise
EStG	Einkommensteuergesetz
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
lit.	litera
LRH	Landesrechnungshof
Mag.	Magister
Mio.	Million(en)
USt.	Umsatzsteuer
ÖSGS	Österreichisches Spendengütesiegel
usw.	und so weiter

## 1. Allgemeines

### 1.1. Grundlage und Umfang der Prüfung

- (1) Der Landtagsklub des Team Stronach für Salzburg beauftragte am 10. Juni 2015 den LRH mit einer Sonderprüfung gemäß § 8 Abs. 2 Salzburger Landesrechnungshofgesetz. Der dem LRH übermittelte Prüfungsauftrag lautet wie folgt: „Sonneninsel GmbH - Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der öffentlichen Mittel hinsichtlich Errichtungs-, Personal- und Betriebskosten, der tatsächlichen Auslastung und Einnahmensituation, sowie der Übereinstimmung der gesamten Geschäftstätigkeit – mit besonderem Augenmerk auf (gewerbliche) Zimmervermietung an Studierende diverser Bildungseinrichtungen – mit dem Spenden- und Förderzweck“.

Der LRH hält fest, dass weder das Land Salzburg selbst noch von ihm beherrschte Unternehmen an der Sonneninsel GmbH beteiligt sind. Die Prüfungsmöglichkeit des LRH erstreckt sich nach § 6 Abs. 1 lit. f Landesrechnungshofgesetz somit nur auf die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung und Wirksamkeit der vom Land gewährten finanziellen Förderungen und Subventionen.

Gemäß den Richtlinien für die Gewährung von Fördermittel des Landes Salzburg sind Förderwerber in einem Förderansuchen bzw. in einem Fördervertrag unter anderem zu verpflichten, den Organen des Landes Salzburg, insbesondere auch dem LRH, Einsichtnahme in die Gebarungsunterlagen zu gewähren. Die im gegenständlichen Fall für die Förderabwicklung zuständige Fachabteilung des Amtes der Salzburger Landesregierung (Referat 8/02 Budgetangelegenheiten) hat es verabsäumt, dem Förderwerber das vom Land offiziell aufgelegte Förderansuchen ausfertigen und unterzeichnen zu lassen. Durch dieses Versäumnis ergibt sich für den LRH ein Prüfhemmnis hinsichtlich der Erfüllung des Prüfungsauftrages im engeren Sinn.

Die Prüfung der Einhaltung gewerberechtlicher Vorschriften liegt im Zuständigkeitsbereich der Gewerbebehörde.

Der Direktor des LRH stellte es dem Geschäftsführer der Sonneninsel GmbH beim Erstgespräch am 9. September 2015 frei, die Gesellschaft einer Prüfung durch den LRH zu

unterziehen. Am 10. September 2015 teilte der Geschäftsführer dem LRH mit, dass nach Rücksprache mit dem Gesellschafter eine Prüfung abgelehnt wird. Als Begründung wurde angeführt, dass die Sonneninsel GmbH jährlich durch

- den Gesellschafter
- das Finanzamt Wien 1/23 (Abteilung Spendenbegünstigungen) und einen Wirtschaftsprüfer im Rahmen der Prüfung auf Spendenbegünstigung nach § 4a Abs. 2 Z 3 lit. a bis c EStG
- „Lions International Österreich“ durch einen Wirtschaftsprüfer
- und das ÖSGS in Kooperation mit der Kammer der Wirtschaftstreuhänder im Rahmen der Spendengütesiegelprüfung

geprüft und im Sinne des sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigem Umgangs mit den zur Verfügung stehenden Mitteln der Aufwand für eine weitere Prüfung als unverhältnismäßig bewertet werde.

(2) Der LRH hält fest, dass die Prüfung in dem vom Landtagsklub des Team Stronach für Salzburg beauftragten Umfang an Hand der Bestimmungen des Landesrechnungshofgesetzes nicht durchführbar war. Auch war eine über die Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung der gewährten Fördermittel hinausgehende Einschau auf Grund der fehlenden Verpflichtungserklärung durch den Förderungsnehmer nicht möglich. Eine freiwillige Prüfung durch den LRH wurde von den Verantwortlichen der Sonneninsel GmbH mit dem Hinweis auf die ohnehin laufenden Prüfungen abgelehnt.

## 1.2. Aufbau des Berichtes

- (1) Vom Landesrechnungshof festgestellte Sachverhalte sind mit „(1)“ und deren Bewertungen samt allfälligen Anregungen und Empfehlungen sowie Bemängelungen und Beanstandungen mit „(2)“ gekennzeichnet. Diese werden zusätzlich durch Schattierung hervorgehoben.

Die Gegenäußerungen des Amtes der Salzburger Landesregierung und der Sonneninsel GmbH werden kursiv dargestellt und sind mit „(3)“ kodiert. Die abschließende Äußerung des Landesrechnungshofes ist mit „4“ gekennzeichnet und durch Schattierung hervorgehoben. Die Gegenäußerungen sind dem Bericht als Anlage angeschlossen.

Im Bericht verwendete geschlechtsspezifische Bezeichnungen gelten grundsätzlich für Frauen und Männer.

## 2. Sonneninsel GmbH

- (1) Die Sonneninsel GmbH wurde als 100%ige Tochter des gemeinnützigen und mildtätigen Vereines Salzburger Kinderkrebshilfe durch dessen Obfrau am 13. Jänner 2010 gegründet. Die Eintragung in das Firmenbuch erfolgte am 27. Jänner 2010; das Stammkapital beträgt 35.000 Euro. Als alleiniger Gesellschafter vertritt der Vorstand der Salzburger Kinderkrebshilfe - bestehend aus der Obfrau, dem Schriftführer, dem Kassier und den jeweiligen Stellvertretern sowie einem Beisitzer - die Interessen der Gesellschafter.

Die Baulichkeiten der Sonneninsel GmbH befinden sich in Seekirchen, Sonneninsel 1, der Firmensitz ist in Salzburg, Leonhard-von-Keutschach-Straße 4/2. Geschäftsführer ist Herr Mag. Thomas Janik.

Die Sonneninsel GmbH ist das erste psychosoziale Nachsorgezentrum für an Krebs und sonst schwer erkrankte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sowie deren Angehörige in Österreich und den angrenzenden Regionen. Es können unterschiedliche Angebote wie zum Beispiel Nachsorgecamps, Familienerholung und Trauerseminare in Anspruch genommen werden.

Die Sonneninsel wurde im September 2013 eröffnet und der Betrieb aufgenommen.

### 2.1. Finanzierung der Sonneninsel

- (1) Die Errichtungskosten lagen bei rund 5 Mio. Euro. Die Finanzierung der Errichtungskosten erfolgte zum Großteil durch Spendengelder.

Das Land Salzburg stellte 200.000 Euro zur Verfügung. Weiters förderte das Land Oberösterreich die Einrichtung mit 200.000 Euro und das Land Steiermark mit 177.000 Euro. Vom Bundeskanzleramt wurden 15.000 Euro zur Verfügung gestellt.

Die Stadtgemeinde Seekirchen gab auf Anfrage dem LRH folgende Auskunft:

„Die Stadtgemeinde Seekirchen hat das Projekt Sonneninsel wie folgt unterstützt:

- 22-12-2011: Übernahme der Anschlusskosten für Wasser und Kanal in Höhe von € 76.673,86 (hier ist keine direkte Zahlung erfolgt; die Abgaben wurden seitens der Gemeinde vorgeschrieben und über ein Subventionskonto umgebucht).
- 27.04.2010: Überweisung einer Spende in Höhe von € 15.000 (diese Zahlung wurde jedoch nicht an die Sonnen-Insel GmbH sondern an die Salzburger Kinderkrebs-hilfe geleistet).“

## 2.2. Verzicht durch Sonneninsel GmbH auf freiwillige Prüfung

(1) Zu der im Erstgespräch vom Direktor des LRH angebotenen Prüfung auf freiwilliger Basis wurde seitens des Geschäftsführers der Sonneninsel GmbH folgendes mitgeteilt:

„ ..... herzlichen Dank für Ihren gestrigen Besuch und das informative Gespräch. Nach Rücksprache mit dem Gesellschafter möchte ich Ihnen wie vereinbart mitteilen, dass die Sonneninsel GmbH auf das Angebot, sich einer freiwilligen Landesrechnungshofprüfung zu unterziehen, verzichtet. Da, wie bereits in unserem gestrigen Gespräch erläutert, die Sonneninsel GmbH jährlich durch

1. den Gesellschafter laufend,
2. das Finanzamt Wien 1/23 (Abteilung Spendenbegünstigungen) und einen Wirtschaftsprüfer im Rahmen der Überprüfung auf Spendenbegünstigung nach § 4a Abs. 2 Z 3 lit. a bis c EStG,
3. unseren Partner „Lions International Österreich“ durch einen eigenen Wirtschaftsprüfer und
4. das ÖSGS (Österreichisches Spendengütesiegel) in Kooperation mit der Kammer der Wirtschaftstreuhänder im Rahmen der Spendengütesiegelprüfung

geprüft wird, ist im Sinne des sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigem Umgangs mit den uns zur Verfügung stehenden Mitteln, der Aufwand für eine 5. Prüfung durch den LRH als unverhältnismäßig zu bewerten.“

### 2.3. Veröffentlichung von Prüfergebnissen durch Sonneninsel GmbH

- (1) Der LRH ersuchte die Sonneninsel GmbH am 22. September 2015 um Bekanntgabe, ob eine Veröffentlichung der Ergebnisse der jährlichen Prüfungen verschiedener Institutionen (Finanzamt Wien, Kammer der Wirtschaftstreuhänder usw.) im Bericht des LRH erlaubt wird. Am 22. Oktober 2015 wurde der LRH vom Geschäftsführer der Sonneninsel GmbH per E-Mail davon in Kenntnis gesetzt, dass die Gesellschafter in der Vorstandssitzung am 21. Oktober 2015 beschlossen haben, die Prüfergebnisse/Bescheide des Finanzamtes Wien 1/23 (Abteilung Spendenbegünstigungen) im Rahmen der Überprüfung auf Spendenbegünstigten nach § 4a Abs. 2 Z 3 lit. a bis c EStG und das ÖSGS (Österreichische Spendengütesiegel) in Kooperation mit der Kammer der Wirtschaftstreuhänder im Rahmen der Spendengütesiegelprüfung als Beilage anlässlich der Stellungnahme zum Bericht des Landesrechnungshofes zur Verfügung zu stellen. Ergebnisse in Form von Prüfungsberichten (z.B. Berichte der von „Lions International Österreich“ beauftragten Wirtschaftsprüfer) wurden dem LRH nicht vorgelegt.

### 3. Förderabwicklung

- (1) Am 15. Jänner 2009 ersuchte die Obfrau der Salzburger Kinderkrebshilfe schriftlich die Landeshauptfrau um eine einmalige Förderung des Landes in Höhe von 200.000 Euro für das Projekt „Die Sonneninsel - das Nachsorge-Zentrum der Österreichischen Kinder-Krebs-Hilfe“. In dem Ansuchen wurde das Projekt beschrieben, die Gesamtkosten wurden mit 4,6 Mio. Euro (ohne USt.) beziffert.

Die Landeshauptfrau übermittelte dieses Ansuchen am 20. Jänner 2010 dem Leiter der Finanz- und Vermögensverwaltung des Amtes der Salzburger Landesregierung mit dem Ersuchen, die beantragte Förderung im Rahmen des Salzburger Wachstumsfonds positiv zu erledigen.

Seitens der zuständigen Fachabteilung (Referat 8/02 Budgetangelegenheiten) wurde in einem sogenannten „Projektdatenblatt“ das Projekt sowie der Nutzen für die Region kurz beschrieben und das Ansuchen der Kommission des Wachstumsfonds zur Genehmigung vorgelegt. Dem Förderungswerber wurde weder das offizielle Förderansuchen des Landes zur Bekanntgabe der entsprechenden Daten<sup>1</sup> sowie zur Unterzeichnung vorgelegt noch wurde ein schriftlicher Fördervertrag abgeschlossen. Am 22. April 2010 beschloss die Kommission des Salzburger Wachstumsfonds, das Projekt mit Mitteln des Landes aus dem Investitions- und Wachstumsprogramms 2009 - 2014 (Salzburg-Anleihe) in Höhe von 200.000 Euro unter folgenden Bedingungen zu unterstützen:

- Detaillierte Darstellung und Nachweis der Sicherstellung der Gesamtfinanzierung
- Vorlage sämtlicher erforderlicher und erteilter Bewilligungen
- Vorlage des abgeschlossenen Bestand- bzw. Baurechtsvertrages
- Zuschussauszahlung nach Projektfortschritt.

Der Geschäftsführer des Salzburger Wachstumsfonds verständigte per E-Mail am 23. April 2010 die Fachabteilung 8/02 Budgetangelegenheiten über das Ergebnis der Sitzung der Kommission des Salzburger Wachstumsfonds mit der Bitte um die weitere Förderungsabwicklung.

---

<sup>1</sup> Angaben zur förderungswerbenden- bzw. empfangenden Person, Angaben zur angesuchten Förderung, Angaben zur wirtschaftlichen Lage insgesamt, Angaben zur Finanzierung des Vorhabens und die Verpflichtungserklärung.

Die von der Kommission des Salzburger Wachstumsfonds geforderten Bedingungen wurden mit einer Ausnahme eingehalten; die Bedingung „Zuschussauszahlung nach Projektfortschritt“ wurde nicht erfüllt. So beauftragte das Referat 8/02 Budgetangelegenheiten die Landesbuchhaltung mit der Auszahlung der Förderung lediglich auf Grund einer Mitteilung der Obfrau der Salzburger Kinderkrebshilfe vom 30. August 2010, dass Aufträge in Summe von rund 2,2 Mio. Euro vergeben worden waren. Die Auszahlung der Förderung in Höhe von 200.000 Euro erfolgte am 6. September 2010 aus Mitteln der „Salzburg-Anleihe“.

(2) Der LRH kritisiert, dass seitens der für die Förderabwicklung zuständigen Fachabteilung (Referat 8/02 Budgetangelegenheiten) die Bestimmungen für die Abwicklung von Landesförderungen (Erlass 2/15 Allgemeine Richtlinien für die Gewährung von Förderungsmitteln des Landes Salzburg) nicht eingehalten wurden. Auch wurde mit dem Förderwerber kein Fördervertrag abgeschlossen.

Weiters wird kritisiert, dass die Auszahlung der Fördermittel nicht wie von der Kommission des Wachstumsfonds gefordert, nach Projektfortschritt erfolgte. Als Grundlage der Auszahlung diente lediglich eine Mitteilung der Obfrau der Salzburger Kinderkrebshilfe, wonach Aufträge in Höhe von rund 2,2 Mio. Euro vergeben worden wären.

(3) *„Die Förderung „Sonneninsel GmbH“ in Höhe von 200.000 Euro sei von der damaligen Leiterin des Budgetreferats administrativ abgewickelt und im Rechnungsjahr 2010 die Auszahlung veranlasst worden. Diese Mitarbeiterin sei nicht mehr beim Land beschäftigt. Es könne daher nicht beantwortet werden, aus welchen Gründen die damals praktizierte Vorgangsweise gewählt wurde, so das Amt der Salzburger Landesregierung in seiner Gegenäußerung.*

(4) Der LRH erachtet es als notwendig, Abläufe - unabhängig von Personen - so zu gestalten, dass interne Kontrollen wirksam sind und die Rechte des Landes gewahrt bleiben.

Der Direktor des Landesrechnungshofes:

Mag. Ludwig F. Hillinger e.h.

## **4. Anhang**

Gegenäußerung des Amtes der Salzburger Landesregierung

Gegenäußerung der Sonneninsel GmbH



Herrn  
Direktor des Landesrechnungshofes  
Mag. Ludwig Hillinger  
Nonnbergstiege 2  
5010 Salzburg

Büro  
Landesamtsdirektor

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)  
20001-LRH/3078/6-2015  
Betreff  
Feststellungen zur Sonderprüfung "Sonneninsel GmbH"; Stellung-  
nahme  
Bezug: 003-3/171/6-2015

Datum  
07.12.2015

Chiemseehof  
Postfach 527 | 5010 Salzburg  
Fax +43 662 8042-2643  
buero-lad@salzburg.gv.at  
Mag. Stefan Bernhofer  
Telefon +43 662 8042-2035

Sehr geehrter Herr Mag. Hillinger!

Zu den Feststellungen des Landesrechnungshofes zur Sonderprüfung "Sonneninsel GmbH" darf auf Grund der Stellungnahme der Abteilung 8 wie folgt ausgeführt werden. Die Abteilung 1 hat eine Leermeldung abgegeben.

### **Zu den Kapiteln 1.1. und 3**

Die Förderung „Sonneninsel GmbH“ in Höhe von € 200.000,- wurde von der damaligen Leiterin des Budgetreferats administrativ abgewickelt und im RJ 2010 die Auszahlung veranlasst. Diese Mitarbeiterin ist nicht mehr beim Land Salzburg beschäftigt. Es kann daher nicht beantwortet werden, aus welchen Gründen die damals praktizierte Vorgangsweise gewählt wurde.

Ich ersuche, 13 Exemplare des Prüfberichtes zur Verfügung zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Landesregierung:  
DDr. Sebastian Huber, MBA  
Landesamtsdirektor

Amtssigniert. Hinweise zur Prüfung der Amtssignatur finden Sie unter [www.salzburg.gv.at/amtssignatur](http://www.salzburg.gv.at/amtssignatur)

[www.salzburg.gv.at](http://www.salzburg.gv.at)

Amt der Salzburger Landesregierung | Landesamtsdirektion  
Postfach 527 | 5010 Salzburg | Österreich | Telefon +43 662 8042 0\* | [post@salzburg.gv.at](mailto:post@salzburg.gv.at) | DVR 0078182

## pf\_003 Landesrechnungshof

---

**Von:** Thomas Janik <thomas.janik@sonneninsel.at>  
**Gesendet:** Donnerstag, 17. Dezember 2015 11:07  
**An:** Stauer Gabriele; pf\_003 Landesrechnungshof  
**Betreff:** RH Festellungen

Sehr geehrter Herr Direktor Hillinger, sehr geehrte Frau Stauer

herzlichen Dank für den korrekten Bericht, der den Sachverhalt objektiv darstellt und dem aus unserer Sicht nichts mehr hinzuzufügen ist.

Ich wünsche Ihnen angenehme Feiertage und schicke

beste Grüße

Thomas Janik

--  
Geschäftsführung

Sonneninsel GmbH  
Sonneninsel 1  
5201 Seekirchen am Wallersee  
Tel: +43 (0)6212 31001  
Mail: [office@sonneninsel.at](mailto:office@sonneninsel.at)  
Web: [www.sonneninsel.at](http://www.sonneninsel.at)  
fb: [www.facebook.com/Sonneninsel.GmbH](http://www.facebook.com/Sonneninsel.GmbH)  
Bankverbindung und Spendenkonto:  
IBAN: AT473503400000235200  
BIC: RVSAAT2S034  
VZweck:SO 2367

Salzburger Landesrechnungshof	
Eing.:	17. Dez. 2015
Zl.:	003-31719-2015 Blg.: -

---  
Diese E-Mail wurde von Avast Antivirus-Software auf Viren geprüft.  
<https://www.avast.com/antivirus>